

# Private Leistungen bei Kassenpatienten – was ist erlaubt?

Dental-Betriebswirtin & ZMV  
Birgit Sayn

rechen<sup>art</sup>

Zahnmedizinische Abrechnung  
Praxis- und Klinikschulung  
Seminare und Coaching

## PRIVATE LEISTUNGEN BEI KASSENPATIENTEN – WAS IST ERLAUBT?

Sensationell – es gibt endlich Klarheit, wo die kassenzahnärztlichen Leistungen enden und private Leistungen dem Kassenpatienten angeboten werden können. Anhand zahlreicher BEMA-Leistungsinhalte, Abrechnungsbestimmungen und den zugehörigen Richtlinien zur vertragszahnärztlichen Behandlung werden Leistungen des BEMA auf den Prüfstand gestellt und Möglichkeiten rechtssicherer privater Honorierung aufgezeigt. Dabei spielt die wirtschaftliche Aufklärungspflicht und die Anwendung der richtigen Formulare eine wichtige Rolle.

### Detailprogramm

- Sachleistungen
- Zuzahlungsverbot
- Mehrkostenfähige Leistungen
- Private Vereinbarung der Kostenübernahme
- Formulare
- Analoge Leistungen § 6 Abs. 1 GOZ
- Verlangensleistungen § 2 Abs. 3 GOZ
- Ergänzende Regelungen im SGB V
- Schnittstelle zwischen BEMA und GOZ:
- Vorstellung relevanter Privatleistungen (Prophylaxe, Kons, Chirurgie, PAR)
- Beispiele zu Versiegelung, Endo, PAR
- Beispiele
- Informationen zur Thematik für die Praxis